

Unternehmerpflichten / Verantwortlichkeiten beim Gefahrguthandling

GbV · § 7 Pflichten der Unternehmer oder Inhaber von Betrieben

- (2) Unternehmer und Inhaber von Betrieben haben dafür zu sorgen, dass der Gefahrgutbeauftragte
 - a) vor seiner Bestellung im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens oder Betriebes abgestellten Schulungsnachweises nach § 2 ist,
 - b) alle zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen erhält, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen,
 - c) die notwendigen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung erhält,
 - d) jederzeit seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle im Unternehmen oder Betrieb vortragen kann,
 - e) zu vorgesehenen Vorschlägen auf Änderung oder Anträgen auf Abweichungen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter Stellung nehmen kann,
 - f) alle Aufgaben, die ihm nach § 1c Abs. 1 übertragen worden sind, ordnungsgemäß erfüllen kann;
2. der Jahresbericht nach Anlage 1 Nr. 4 mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt wird;
3. beauftragte Personen und sonstige verantwortliche Personen im Besitz einer für ihre Aufgabenbereiche ausgestellten Schulungsbescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 sind.

GbV · § 6 Sonstige Schulungen

- (1) Beauftragte Personen oder sonstige verantwortliche Personen im Sinne des § 1a Nr. 5 und 6 **müssen ausreichende Kenntnisse über die für ihren Aufgabenbereich maßgebenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter haben.**

Diese Kenntnisse müssen **durch zu wiederholende Schulungen** vermittelt werden.
Eine Schulung nach Satz 2 **kann** vom Gefahrgutbeauftragten durchgeführt werden.

- (2) Über die Schulung ist eine Bescheinigung auszustellen, **aus der der Zeitpunkt, die Dauer und der Inhalt der Schulung hervorgehen muss.** Diese Bescheinigung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.